

BG Bau Vorschrift

§12 Absturzsicherungen

- (1) Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), müssen vorhanden sein:
 1. unabhängig von der Absturzhöhe an
 - Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
 - Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann
 2. bei mehr als 1,00m Absturzhöhe, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an
 - freiliegenden Treppenläufen und –absätzen,
 - Wandöffnungen,
 - Bedienungsständen von Maschinen und deren Zugängen;
 3. bei mehr als 2,00m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen;
 4. bei mehr als 3,00m Absturzhöhe abweichend von Nummer 3 an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern
 5. bei mehr als 5,00m Absturzhöhe abweichend von Nummern 3 und 4 beim Mauern über die Hand und beim Arbeiten an Fenstern.

- (2) Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Absturzkante bzw. Arbeitsplatz oder Verkehrsweg und Gerüstbelag oder Auffangnetz beim Verwenden von
 1. Ausleger-, Konsol- und Hängegerüsten als Fanggerüsten nicht mehr als 3,00m,
 2. Dachfanggerüsten nicht mehr als 1,50m,
 3. allen sonstigen Fanggerüsten nicht mehr als 2,00m,
 4. Auffangnetzen nicht mehr als 6,00mbetragen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 darf Anseilschutz verwendet werden, wenn
 - für die auszuführenden Arbeiten geeignete Anschlageinrichtungen vorhanden sind und
 - das Verwenden von Auffangeinrichtungen unzweckmäßig ist.Dabei hat der Vorgesetzte nach § 4 Abs. 1 die Anschlageinrichtungen festzulegen und dafür zu sorgen, dass der Anseilschutz benutzt wird.
- (4) Einrichtungen und Maßnahmen nach dem Absätzen 1 und 3 sind nicht erforderlich, wenn Arbeiten, deren Eigenart und Fortgang eine Sicherungseinrichtung oder –maßnahme nicht oder noch nicht rechtfertigt, von fachlich geeigneten Beschäftigten nach Unterweisung durchgeführt werden.
- (5) Einrichtungen und Maßnahmen zur Sicherung gegen Absturz von Personen sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 unabhängig von der Absturzhöhe nicht erforderlich, wenn
 1. Arbeitsplätze oder Verkehrswege höchstens 0,30m von anderen tragfähigen und ausreichend großen Flächen entfernt liegen,

2. Arbeitsplätze innerhalb gemauerter Schornsteine oder ähnlicher Bauwerke mindestens 0,25m unter Mauerkrone liegen,
3. Arbeitsplätze oder Verkehrswege auf Flächen mit weniger als 20° Neigung liegen und in mindestens 2,00m Abstand von den Absturzkanten fest abgesperrt sind.
- (6) Bei Arbeiten auf Leitern entsprechend § 7 Abs. 5 sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Absturzsicherungen nicht erforderlich, wenn die Absturzhöhe die zulässige Standhöhe auf der Leiter nicht überschreitet.
- (7) Für das Errichten, Instandhalten oder Umlegen von Masten für elektrische Betriebsmittel auf Dächern gilt Absatz 1 Nr. 4 nicht.
- (8) Beim Arbeiten auf sowie beim Auf-, Ab- und Umbauen von Konsolgerüsten für den Schornsteinbau müssen die Beschäftigten zusätzlich zur Absturzsicherung Anseilschutz verwenden

Durchführungsanweisungen

Zu §12

Anforderungen an Die Beschaffenheit von Absturzsicherungen und Auffangeinrichtungen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind z.B. enthalten in:

- §44 Arbeitsstättenverordnung,
- Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (VBG 14),
- Normenreihe DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“,
- DIN 4422-1 „Fahrbare Arbeitsbühnen (Fahrgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen; Werkstoffe; Gerüstbauteile; Maße; Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen; Deutsche Fassung HD 1004 : 1992“,
- DIN 4426 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“,
- DIN 18160-5 „Hausschornsteine; Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten“,
- „Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (BGR 159, bisherige ZH 1/461)
- BG-Regel „Gerüstbau – Allgemeiner Teil“ (BGR 165, bisherige ZH 1/534),
- BG-Information „Regel bei Turm- und Schornsteinbauarbeiten (BGI 778, bisherige ZH 1/601),
- BG-Regel „Schornsteinfegerarbeiten“ (BGR 218, bisherige ZH 1/602),
- BG-Regel „Traggerüst- und Schalungsbau“ (BGR 187, bisherige ZH 1/603),
- BG-Regel „Feuerfestbau“ (BGR 188, bisherige ZH 1/609).

Zu §12 Abs. 1:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn Seitenschutz angebracht ist, der in Abmessungen und Ausführung

- DIN 4420-1 „Arbeits- und Schutzgerüste; Allgemeine Regelungen, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen“,
- In bestehenden baulichen Anlagen DIN 4426 „Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“ bzw. dem örtlichen geltenden Baurecht oder
- der BG-Regel „Gerüstbau- Allgemeiner Teil“ (BGR 165, bisherige ZH 1/534) und Schutzwände nach der BG- Information „Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden sowie von Schutzwänden in Dachfangerüsten“ (BGI 807, bisherige ZH 1/584)

entspricht.

Diese Forderung ist in folgenden Sonderfällen erfüllt, wenn

- bei Treppenabsätzen und Leiterpodesten, die ausschließlich als Verkehrsweg dienen, sowie bei Treppenläufen Seitenschutz angebracht ist, der aus Geländer- und Zwischenholm besteht und in Abmessungen und Ausführung DIN 4420-1 oder der „BG-Information: Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden sowie von Schutzwänden in Dachfanggerüsten“ (BGI 807, bisherige ZH 1/584) entspricht,
- bei Außenleitern an Gerüsten an den Einstiegsstellen Seitenschutz angebracht ist, der aus Geländerholm und Bordbrett besteht und in Abmessungen und Ausführung DIN 4420-1 entspricht,
- bei Innenleitern in Gerüsten die Durchstiegsöffnung durch die jeweils darüber stehende Leiter überdeckt wird,
- im Stahlbau an Laufstegen als Seitenschutz straff gespannte Stahlseile in 0,50m und 1,00m Höhe über dem Belag und Bordbrett angebracht sind,
- an Schornstein-Konsolgerüsten ein straff gespanntes Faserseil von mindestens 12mm Durchmesser in 1,00m Höhe über dem Gerüstbelag angebracht ist,
- bei Kraftfahrzeugverkehr auf Traggerüsten an der Absturzkante Geländerholm, Zwischenholm und Schrammbord angebracht sind,
- bei Traggerüsten für Fahrzeuge, von denen aus eine Materialübergabe oder Übernahme erfolgt, an den Übergabestellen eine wegnehmbare Absperrung aus Seilen oder Ketten in 1,00m Höhe angebracht ist.

Stoffe, in die man versinken kann, sind z.B. Flüssigkeiten, Schlamm, Zement, Getreide.

Zu §12 Abs. 1 Nr. 5:

Zu den Arbeiten an Fenstern gehören z.B. Malerarbeiten und Gebäudeeinigungsarbeiten, nicht jedoch der Ein- und Ausbau von Fenstern.

Zu §12 Abs. 2:

Arbeitstechnische Gründe können z.B. vorliegen, wenn Arbeiten an der Absturzkante durchgeführt werden müssen.

Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen sind:

- Fang- und Dachfanggerüste nach Normen der Reihe DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“ bzw. nach den BG-Regel „Gerüstbau – Allgemeiner Teil“ (BGR 165, bisherige ZH 1/534)
- Auffangnetze nach dem BG-Regel „Einsatz von Schutznetzen“ BGR 179, bisherige ZH 1/534)
- Schutzwände nach den BG-Information „Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden sowie von Schutzwänden in Dachfanggerüsten“ (BGI 807, bisherige ZH 1/584).

Zu §12 Abs. 3:

Geeignete Anschlagseinrichtungen sind z.B. solche nach DIN 4426 „Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen; Absturzsicherungen“.

Anseilschutz siehe auch „Richtlinien für Sicherheits- und Rettungsgeschirre“ (ZH 1/55) (zwischenzeitlich, zurückgezogen; siehe BG-Regeln „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ [BGR 198] bzw. „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ [BGR 199])

Zur Beurteilung der Unzweckmäßigkeit der Verwendung von Auffangeinrichtungen gilt: Der Einsatz von kollektiven (technischen) Sicherungsmaßnahmen hat Vorrang vor der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (Anseilschutz)

Zu §12 Abs. 4:

Eine Sicherungseinrichtung oder –maßnahme ist zum Beispiel nicht gerechtfertigt, wenn deren Bereit- oder Herstellung sowie deren Beseitigung mit größeren Gefahren verbunden ist als die durchzuführende Arbeit.

Zu §12 Abs. 5 Nr. 3:

Absperrungen können erstellt werden z.B. durch Geländer, Ketten oder Seile

Zu §12 Abs. 7:

Masten für elektrische Betriebsmittel auf Dächern sind z.B.

- Antennemaste,
- Dachständer für Hausanschlüsse.

Zu § 12 Abs. 8:

Zu den Arbeiten an Konsolgerüsten für den Schornsteinbau gehören auch die hierfür erforderlichen Gerüstbauarbeiten

Konsolgerüste für den Schornsteinbau siehe „BG-Information: Turm- und Schornsteinbauarbeiten“ (BGI 778, bisherige ZH 1/601).

Für Anseilschutz siehe auch „Richtlinien für Sicherheits- und Rettungsgeschirre“ (ZH 1/55) (zwischenzeitlich zurückgezogen; siehe BG-Regeln „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ [BGR 198] bzw. „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ [BGR 199]).